

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Villingendorf vom 15. November 2011

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Villingendorf am 09. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 - Höhe der Abwassergebühren - erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 3,00 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,16 € |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,40 € |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

Artikel 2

§ 44 - Vorauszahlungen - erhält folgende Fassung:

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist **ein Drittel** des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. **ein Drittel** der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Absatz 2 und Absatz 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Artikel 4

§ 45 - Fälligkeit - erhält folgende Fassung:

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden am **30.03./30.06./30.09. eines Kalenderjahres** zur Zahlung fällig.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Villingendorf, 10.10.2024

gez.

Marcus Türk
Bürgermeister

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Villingendorf, 11.10.2024

gez.

Marcus Türk
Bürgermeister